

**Geschäftsordnung des beratenden  
Fachausschusses für Psychotherapie**

Beschluss der VV vom 15.10.1998,  
geändert durch Beschluss der VV vom 22.04.2004

**§ 1 - Mitgliedschaft, Wahl**

- (1) Bei der KV Berlin wird gemäß § 79b SGB V ein beratender Fachausschuss für Psychotherapie gebildet. Der Ausschuss besteht aus fünf psychologischen Psychotherapeuten und einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie sechs Ärzten, die aus dem Kreis der Mitglieder zu wählen sind. Es ist je Mitglied ein persönlicher Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder des Fachausschusses und die Stellvertreter müssen in ihrer Person die Voraussetzungen für die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung erfüllen. Die ärztlichen Mitglieder sollen psychotherapeutisch tätig sein.
- (2) Die Mitglieder des Fachausschusses und ihre Stellvertreter werden von der Vertreterversammlung in getrennten Wahlgängen in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.
- (3) Die Amtsdauer der Mitglieder und ihrer Stellvertreter entspricht der Amtsperiode der Vertreterversammlung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so erfolgt eine Neuwahl (Neuberufung) entsprechend der Regelung des Absatzes 2. Die Amtsdauer neu gewählter (neu berufener) Mitglieder endet mit der Amtsdauer der übrigen Mitglieder. Diese Regelung gilt für die Stellvertreter entsprechend.
- (4) Der Fachausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Ärzte sowie einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die abwechselnd den Vorsitz führen.

**§ 2 - Aufgaben**

- (1) Der Fachausschuss ist vor Entscheidungen des Vorstandes und/oder der Vertreterversammlung in den die Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung berührenden wesentlichen Fragen zu hören. Es sind dies
  - a) die Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes (§ 85 Abs. 4 SGB V), soweit diese sich auf die Honorierung psychotherapeutischer Leistungen auswirkt;
  - b) der Abschluss von Verträgen über die Vergütung psychotherapeutischer Leistungen;
  - c) der Abschluss von Verträgen über die psychotherapeutische Versorgung.
- (2) Im Übrigen kann der Fachausschuss vom Vorstand, der Vertreterversammlung sowie den Zulassungsgremien (§§ 96, 97 SGB V) beratend hinzugezogen werden. Durch Beschluss der Vertreterversammlung können ihm zusätzliche Aufgaben im Rahmen der Qualitätssicherung (§ 135 Abs. 2 SGB V) übertragen werden.

### **§ 3 - Verfahren**

- (1) Für die Anhörung des Fachausschusses gemäß § 2 Abs. 1 gilt folgendes Verfahren: Der Vorstand und/oder die Vertreterversammlung haben den Fachausschuss spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Entscheidung schriftlich zur Stellungnahme aufzufordern. Diese Frist kann in dringenden Fällen verkürzt werden. Grundsätzlich sollen zwei Wochen nicht unterschritten werden. Dem Fachausschuss ist mitzuteilen, bis zu welchem Zeitpunkt spätestens die Stellungnahme vorzuliegen hat.
- (2) Die Stellungnahme des Fachausschusses erfolgt regelmäßig schriftlich. Der Vorstand und/oder die Vertreterversammlung können den Vorsitzenden des Fachausschusses oder seinen Stellvertreter zur Abgabe einer mündlichen Stellungnahme laden.
- (3) Der Vorsitzende des Fachausschusses oder sein Stellvertreter genießen in der Vertreterversammlung, soweit sie dieser nicht angehören, zu Tagesordnungspunkten, welche die psychotherapeutische Versorgung betreffen, Rederecht.
- (4) In den Fällen des § 2 Abs. 1 haben der Vorstand und/oder die Vertreterversammlung die Stellungnahme des Fachausschusses in ihre Entscheidung einzubeziehen, das heißt, sie haben sich mit der Stellungnahme inhaltlich auseinander zu setzen. Eine nicht oder nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahme des Fachausschusses gilt als Verzicht auf den Anhörungsanspruch.

### **§ 4 - Sitzungsordnung**

- (1) Der Fachausschuss beschließt in Sitzungen. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder oder Stellvertreter anwesend ist.
- (3) Der Fachausschuss beschließt über seine Stellungnahmen mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (4) Die Mitglieder des Fachausschusses sind an Weisungen nicht gebunden. Über den Hergang der Beratungen ist Stillschweigen zu bewahren.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss die Namen der Sitzungsteilnehmer und in den Fällen des § 2 Abs. 1 die vom Fachausschuss beschlossene Stellungnahme enthalten. Je eine Ausfertigung der Sitzungsniederschrift ist dem Vorstand und dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung zuzuleiten.